



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUA NOSTRA

MONBIJOUSTRASSE 14
POSTFACH 5236
3001 BERN
TEL 031 390 98 98
FAX 031 390 99 03
info@aquanostra.ch
www.aquanostra.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Wasser
3003 Bern

Bern, 30. August 2010

Schutz und Nutzung der Gewässer, Verordnungsänderungen

Anhörungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2010 haben Sie AQUA NOSTRA SCHWEIZ eingeladen, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Entwürfen Stellung zu beziehen.

Da Schutz und Nutzung der Natur – und primär der Gewässer – zum Kernbereich der Aktivitäten von AQUA NOSTRA SCHWEIZ gehört, erhalten Sie innert Frist unsere Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

a) Umweltschutz

Umweltpolitik ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Die Bevölkerung wünscht sich eine intakte Lebensgrundlage und eine ansprechende Umwelt, will aber durch den Umweltschutz nicht oder nur geringfügig in ihrer Freiheit eingeschränkt werden.

Gefragt sind differenzierte, umfassende, pragmatische und konstruktive Problembearbeitungsprozesse sowie Akteure, welche die Umweltpolitik nicht mit Schwarz-Weiss-Aussagen lähmen, sondern mit Graustufen bereichern. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. Dazu gehört auch eine mögliche Nutzung – bei den Gewässern etwa zum Fischen, zur Stromgewinnung oder als Erholungsgebiet.

b) Philosophie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Konsequenz aus diesen Überlegungen ist für AQUA NOSTRA SCHWEIZ ein Engagement für einen massvollen Umweltschutz. Aber: Wird Umweltschutz bejaht, dürfen der technische Fortschritt und die Intelligenz nicht ausgeblendet werden. Umweltschutz ja, aber nicht als Verbotsmaschinerie, sondern in Einklang mit den anderen lebensbestimmenden Faktoren. Ideologie und Demagogie ist eine Absage zu erteilen.

Der Verband AQUA NOSTRA SCHWEIZ setzt sich für die Umwelt ein und ist der Nachhaltigkeit verpflichtet. Nur betrifft Nachhaltigkeit nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft.

In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand.

c) Anwendung dieser Prämissen auf Schutz und Nutzung von Gewässern

AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist ausdrücklich dafür, die Gewässer für die Nutzung durch den Menschen – auch zur Wasserkraftgewinnung – nicht zu verbieten oder zu verunmöglichen. Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt und erhalten werden und in natürlicher Form als Erholungsraum dienen.

Es gilt also gemäss dem Credo von AQUA NOSTRA SCHWEIZ auch in der vorliegenden Beurteilung, einen Kompromiss zwischen Mensch, Umweltschutz und Wirtschaft zu finden.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ hat den letztlich umgesetzten Gegenvorschlag von Anfang an massgeblich mitgeprägt und stets befürwortet. Leider wird den dort gefundenen Kompromissen in den vorgelegten Verordnungsentwürfen zu wenig Rechnung getragen, vielmehr erfolgte eine Vermischung mit anderen (sachfremden) Themen sowie eine einseitige Detailprägung zu Gunsten des Umweltschutzes.

Namentlich kritisieren wir untenstehend die zwingend zu korrigierenden Punkte:

- Es dürfen keine fixen Grenzwerte in der Verordnung festgeschrieben werden.
- Der Zeitraum zur Umsetzung der Massnahmen ist grosszügiger festzulegen, und auf eine wiederkehrende Planung ist zu verzichten.

Fazit: Deshalb lehnt AQUA NOSTRA SCHWEIZ die vorgelegten Änderungen ab.

3. Stellungnahme zu den vorgelegten Veränderungsänderungen

a) Festlegung der Gewässerräume sowie des Schwall/Sunk-Verhältnisses (Artikel 41a, 41b und 41e der Gewässerschutzverordnung)

Bezeichnend ist der Name des Gegenentwurfs, welcher sowohl Schutz wie auch Nutzung des Wassers ermöglichen will. Dazu gehört, dass auch die Interessen der Wirtschaft – insbesondere der Wasserwirtschaft – zu berücksichtigen sind. Im Sinne des globalen Umweltschutzes wäre eine übermässige Behinderung der CO₂-freien Stromproduktion mittels Wasserkraft durch unnötige Einschränkungen besonders problematisch.

Die starre Festlegung von Grenzwerten stellt genau eine solche unnötige Vorschrift dar, welche den unterschiedlichen Gegebenheiten ungenügend Rechnung trägt. Hätte der Gesetzgeber einen solchen Fixwert gewünscht, wäre dies beim lange andauernden Gesetzgebungsprozess eingeflossen. Er hat aber bewusst darauf verzichtet und die Kompetenz zur Umsetzung den Kantonen zugebilligt, zumal diese deutlich besser über die örtlichen Verhältnisse im Bild sind (Art. 36a GSchG).

Es ist bezeichnend, dass der erläuternde Bericht nirgendwo auf die im Gesetz festgehaltenen Prinzipien verweist. Der Verordnungsgeber wollte sichtlich eine darüber hinausgehende, primär ökologische Festlegung des Gewässerraumes statuieren, welche der Ausgewogenheit dieser Vorlage widerspricht. Dies greift unmittelbar in die Kompetenz der Kantone und des Gesetzgebers ein, was unzulässig und unsachgemäss ist.

Um sämtlichen drei Pfeilern (Mensch, Natur und Wirtschaft) in der gebotenen Ausgewogenheit Rechnung zu tragen, muss für jedes Gewässer eine angemessene Regelung gefunden werden. Dies würde durch starre Mindestvorgaben des Bundes verhindert. Es ist ein Gestaltungsfreiraum nötig, um ein Gleichgewicht der Interessen bei der Raumplanung zu ermöglichen. Auch weil die Gefahren vor einer Stromlücke sowie einer Nahrungsmittelknappheit nicht zu vernachlässigen sind, muss auf eine einseitig ökologische Festlegung von Gewässerraum und Schwall/Sunk-Verhältnis verzichtet werden.

Fazit: AQUA NOSTRA SCHWEIZ beantragt die Streichung der Art. 41a und 41b sowie der fixen Schwall/Sunk-Verhältnisse in Art. 41e GSchV.

**b) Zeitraum zur Umsetzung der Massnahmen (Abs. 1 Übergangsbestimmung)
Pflicht zur wiederkehrenden Planung (Art. 41d Abs. 4 GSchV)**

AQUA NOSTRA SCHWEIZ setzt sich stets für langfristige Lösungen ein, welche die Interessen von Natur, Mensch und Wirtschaft umfassend berücksichtigen. Um solche zu erreichen, ist auch eine angemessene Planungszeit nötig. Mit der Planungsfrist von 5 Jahren wird den umfassenden Folgen für die kantonalen Richtpläne nicht genügend Rechnung getragen. Um dauerhafte Lösungen zu ermöglichen, sollte diese Frist auf mindestens 10 Jahre erhöht werden. Damit wird es der Kompetenz der Kantone überlassen, eine zeitlich flexible Planung des Gewässerraums festzusetzen.

Die Planung der Revitalisierungen soll laut Entwurf alle 12 Jahre erneuert werden. Eine solche über die einmalige Festlegung hinausgehende Pflicht war nie die Absicht des Gesetzgebers. Bei der Beratung von Initiative und Gesetz wurde stets davon ausgegangen, dass die Planung einmal durchgeführt wird und dann abgeschlossen ist. Im Gewässerschutzgesetz findet sich keine Bestimmung, welche eine rollende oder wiederkehrende Planung vorsehen würde. Die Verordnung geht auch hier zu Unrecht eindeutig weiter als das Gesetz und ist unnötig kostentreibend.

Fazit: AQUA NOSTRA SCHWEIZ beantragt die Verlängerung der Frist zur Festlegung der Gewässerräume auf mind. 10 Jahre (Abs. 1 Übergangsbestimmung) sowie den Verzicht auf eine widerkehrende Planung (Art. 41d Abs. 4 GSchV).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

AQUA NOSTRA SCHWEIZ

Christian Streit, Generalsekretär